

Hinweise der Ausländerbehörde für neu einreisende Flüchtlinge aus der Ukraine über das Aufenthaltsrecht

Stand 13.03.2025

Flüchtlinge aus der Ukraine, die bereits über einen Wohnsitz im Landkreis verfügen, werden gebeten, sich beim Meldeamt der Gemeinde/Rathaus anzumelden.

Die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde ist Voraussetzung für alle behördlichen Maßnahmen. Sobald die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde erfolgt ist, erhält die Ausländerbehörde eine Mitteilung über die Anmeldung. Die Ausländerbehörde stellt den Flüchtlingen eine Bescheinigung über ihre Erfassung als Flüchtling (eine Anlaufbescheinigung/ Vorsprachebescheinigung) aus.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Name am Briefkasten der Wohnadresse angebracht wird. Sonst können Briefe der Behörden Sie nicht erreichen.

Wir verweisen auf die Informationen auf der Internetseite www.lkbh.de/ukraine des Landratsamtes.

Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des Bundesministeriums der Inneren und für Heimat vom 07.03.2022

Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und nach Beginn des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen,

- 1. brauchen vorübergehend, 90 Tage nach der Einreise, keine Aufenthaltserlaubnis und**
- 2. können für den weiteren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.**

Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz für Flüchtlinge aus der Ukraine und Arbeitserlaubnis

In Deutschland erhalten Flüchtlinge aus der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz und eine Arbeitserlaubnis. Dies gilt für folgende Personen:

- ukrainische Staatsangehörige
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die sich als Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger zusammen mit diesen in Deutschland aufhalten
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in der Ukraine ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben oder einen internationalen/nationalen Schutzstatus

Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind an die Ausländerbehörde zu richten

- per E-Mail: auslaenderwesen@lkbh.de, (bitte Anlagen im PDF-Format)
- per Post: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Ausländerbehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- [ein ausgefülltes/ unterschriebenes Antragsformular](#) (für jede Person ein Formular)
- eine Passkopie/ Kopie der ID-Karte
- Kopie sonstiger Dokumente, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden u.a.
- Kopie der Anmeldung bei der Gemeinde
- Kopie von Einreisedokumenten von der Grenze sofern vorhanden
- Kopie des Einreisestempels aus dem Pass

Sofern nur Dokumente in kyrillischer Schrift vorliegen, müssen die Identitätspapiere/Inlandspässe von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden, wenn die Person keinen Reisepass oder eine ID-Karte zum Nachweis der Identität hat.

Übersetzer für Russisch und Ukrainisch in Freiburg und Umgebung: siehe Internet.

Wir empfehlen jeder Person ohne gültigen Reisepass bei der ukrainischen Botschaft oder dem Konsulat in Deutschland einen ukrainischen Reisepass zu beantragen.

Nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde erhalten Sie einen Termin zur ED-Behandlung und anschließend eine Fiktionsbescheinigung. Damit ist Ihr Aufenthalt bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis erlaubt, Sie können eine Arbeit aufnehmen und andere Leistungsanträge stellen.

Nach der Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen die Ausländerbehörde einen Termin für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis mitteilen.

Teilnahme an Sprachkursen

Flüchtlinge können nach Maßgabe verfügbarer Kursplätze zu den Integrationskursen zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Antrag. Wir empfehlen bei einer Sprachschule im Landkreis oder in Freiburg einen Kursplatz zu suchen. Die Sprachschule stellt mit dem Kunden zusammen den Antrag auf Zulassung beim BAMF. Die Ausländerbehörde (ABH) ist nicht beteiligt.

Kontakt zur Ausländerbehörde für Flüchtlinge aus der Ukraine:

	Telefonnummer
A - Bag	0761 2187-6163
Bah - Fk	0761 2187-6154
FL - Khal	0761 2187-6151
Kham - Nb	0761 2187-6147
Nc - Shd	0761 2187-6143
She - Z	0761 2187-6157

Anliegen können per Email übermittelt werden: [**auslaenderwesen@lkbh.de**](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de)

Sachstandsanfragen zu bereits gestellten Anträgen können wir aufgrund der hohen Antragszahlen nicht beantworten. Bitte sehen sie von Sachstandsanfragen zu Ihren Anträgen ab.

Die Ausländerbehörde ist nur mit Terminvereinbarung zugänglich.